

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1989

Geschäftszahl

88/12/0190

Rechtssatz

Für Gendarmeriebeamte, die zur Verkehrspolizei eingesetzt werden, ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung als Transportbegleiter im Dienst eines Privatunternehmens unzulässig, weil sie die Befangenheit begründet.